

Rechtsgrundlagen zur Beratung und psychosozialen Unterstützung für Einsatzkräfte der Feuerwehren in NRW (PSU-Teams)

Psychische Belastungen

Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren können Situationen erfahren, die ernsthafte psychische Belastungen nach sich ziehen. Feuerwehrangehörige sind stärker psychisch belastet als der Durchschnitt der Bevölkerung und haben ein erhöhtes Risiko, nach Einsatzbelastungen Traumafolgen wie z. B. Angststörungen, Posttraumatische Belastungen, Depressionen oder psychosomatische Erkrankungen zu entwickeln. **Eine unmittelbare psychosoziale Unterstützung (PSU) kann den Einsatzkräften helfen das Erlebte besser zu verarbeiten.**

Verantwortung der Gebietskörperschaften:

Der Bundesgesetzgeber hat bereits 1996 im Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) festgelegt, dass durch den betrieblichen Arbeitsschutz auch arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren abgewendet oder mindestens minimiert werden müssen. Grundlage für betriebliche Maßnahmen ist die **Gefährdungsbeurteilung** (§ 5 ArbSchG), in der auch Gefährdungen durch traumatische Ereignisse zu erfassen sind. Leitet sich aus der Gefährdungsbeurteilung ein Handlungsbedarf ab, sind entsprechende präventive Maßnahmen zu treffen. Die **Wirksamkeitskontrolle** der zu ergreifenden Schutzmaßnahmen ist durch den Unternehmer durchzuführen (§§ 5, 6 ArbSchG in Verbindung mit § 2 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) DGUV Vorschrift 1 i.V.m. § 4 UVV DGUV Vorschrift 49).

Fürsorgepflicht des Dienstherrn

Den Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern obliegt eine personelle Fürsorgepflicht gegenüber ihren Feuerwehr-einsatzkräften. Sie sind somit auch für den Erhalt der psychischen Gesundheit ihrer Einsatzkräfte mitverantwortlich. Insoweit gehört die Einsatzvorsorge und die Einsatznachsorge zum Arbeitsschutz, den die Gemeinde als Träger des Feuerschutzes sicherzustellen hat (vgl. Klaus Schneider, Kommentar zu § 3, Rn. 22, Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG), 2016). **Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister haben dafür Sorge zu tragen, dass vor und nach belastenden Einsätzen geeignete (psychische) Hilfe angeboten wird.**

Informationen und Unfallverhütungsvorschriften der Unfallkasse NRW zur Prävention

*Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat sich erforderlichenfalls zur Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Pflichten zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz sicherheitstechnisch und medizinisch **beraten** zu lassen* (§ 5 UVV DGUV Vorschrift 49 Feuerwehren). Denn naturgemäß lassen sich (im Feuerwehrdienst) nicht alle Quellen psychischer Traumatisierung technisch oder organisatorisch vermeiden. **In solchen Fällen müssen Maßnahmen zur Unterstützung der Einsatzkräfte ergriffen werden.** Dazu stehen in den Feuerwehren die PSU-Teams zur Verfügung. Dementsprechend soll die fachkundige Beratung durch Einsatzkräfte, die entsprechend dem PSU-Assistenten-

Curriculum ausgebildet sind, oder geeignete psychosoziale Fachkräfte zur Vor- und Nachbereitung psychisch belastender Einsätze erfolgen. Die NRW-Systematik von psychosozialer Unterstützung für Einsatzkräfte (PSU) (= Arbeits- und Gesundheitsschutz) und psychosozialer Notfallversorgung für Betroffene (PSNV) ist im gemeinsamen zweiten Positionspapier des Verbandes der Feuerwehren (VdF NRW) und der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF NRW) in einem Schaubild dargestellt: https://www.vdf-nrw.de/uploads/tx_bitloftvdfnrwdownload/2011-06-01_Postitionspapier_FA_PSU-PSNV.pdf

Die Unfallkasse NRW gehört zu den wichtigen „Akteuren der zweiten Stunde“. Nähere Informationen sind in den Portalen der Unfallkasse NRW unter <https://www.unfallkasse-nrw.de/feuerwehr-portal/praevention/psychosoziale-unterstuetzung.html> und <https://sichere-feuerwehr.de/feuerwehr/zugehoerige-themen-fw/psychosoziale-unterstuetzung-psu/einsehbar>.

Stand 18.06.2020